

TE Vwgh Erkenntnis 2007/3/30 2005/02/0333

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.03.2007

Index

L67007 Ausländergrunderwerb Grundverkehr Tirol;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §56;
GVG Tir 1996 §23;
GVG Tir 1996 §25a Abs4;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stoll und die Hofräte Dr. Riedinger, Dr. Holeschofsky, Dr. Beck und Dr. Bachler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Lier, über die Beschwerde des AS in M, Sultanat Oman, vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei Dr. Heitzmann GmbH in 6020 Innsbruck Müllerstraße 3, gegen den Bescheid der Landes-Grundverkehrskommission beim Amt der Tiroler Landesregierung vom 31. Oktober 2005, Zi. LGv-2054/2-05, betreffend Versagung einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Land Tirol hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.171,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Schriftsatz vom 30. September 2004 zeigte der Beschwerdeführer - ein Staatsbürger des Sultanats Oman - an die Bezirkshauptmannschaft Kufstein unter Berufung auf § 23 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 (LGBI. Nr. 61 idF der Novellen LGBI. Nr. 59/1997 und 75/1999, im Folgenden: GVG) den käuflichen Erwerb eines näher bezeichneten (bebauten) Baugrundstückes an, wobei er auf das hg. Erkenntnis vom 21. November 2003, Zi. 2001/02/0200, hinwies.

Auf Grund dieser - bloßen - "Anzeige" (sohin ohne einen entsprechenden Antrag auf "Genehmigung") versagte diese Behörde unter Berufung auf die §§ 9 Abs. 1 lit. a, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 13 und 25 GVG diesem Rechtserwerb die grundverkehrsbehördliche Genehmigung.

In der dagegen vom Beschwerdeführer erhobenen Berufung beantragte dieser neuerlich eine Bestätigung über die Abgabe der Erklärung auszustellen, "hilfsweise die Genehmigung zu erteilen".

Mit Bescheid vom 31. Oktober 2005 gab die belangte Behörde der Berufung keine Folge.

Gegen diesen Bescheid er hob der Beschwerdeführer sowohl an den Verfassungsgerichtshof als auch an den Verwaltungsgerichtshof Beschwerde. Mit Beschluss vom 27. Februar 2007, B 3615/05, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der an ihn gerichteten Beschwerde ab.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 23 Abs. 1 GVG ist jedes Rechtsgeschäft und jeder Rechtsvorgang, das (der) u.a. nach den §§ 9 (betreffend Erklärungspflicht hinsichtlich Rechtserwerben an Baugrundstücken) und 12 Abs. 1 (betreffend Genehmigungspflicht von Rechtserwerben an Grundstücken durch Ausländer) der Genehmigungspflicht bzw. der Erklärungspflicht unterliegt, vom Rechtserwerber ... der Bezirksverwaltungsbehörde ... schriftlich anzuseigen

Nach § 23 Abs. 2 GVG sind der Anzeige die zur Beurteilung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen oder einer Ausnahme von der Genehmigungspflicht bzw. die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Bestätigung der Anzeige eines erklärungspflichtigen Rechtserwerbes oder die Bestätigung, dass ein Rechtserwerb nicht der Erklärungspflicht unterliegt, erforderlichen Angaben sowie die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Angaben erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Insbesondere sind die in den - folgenden - literae angeführten Unterlagen anzuschließen, wobei nach Abs. 3 dann, wenn Zweifel darüber bestehen, ob ein Erwerber als Ausländer gilt, dieser nachzuweisen hat, dass er nicht Ausländer ist.

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung für den angezeigten Rechtserwerb durch einen Ausländer vor, so hat die Grundverkehrsbehörde mit schriftlichem Bescheid die Genehmigung zu erteilen (§ 25 Abs. 1 GVG).

§ 25a GVG mit der Überschrift "Bestätigung über Ausnahmen von der Erklärungspflicht, Bestätigung der Anzeige" lautet im für die Erledigung der vorliegenden Beschwerde wesentlichen Teil:

"(1) ...

(2) Erfüllt die Anzeige über einen Rechtserwerb an einem Baugrundstück die Erfordernisse nach § 23, so hat die Grundverkehrsbehörde eine Bestätigung über die erfolgte Anzeige auszustellen.

(3) ...

(4) Die Bestätigung der Anzeige eines erklärungspflichtigen Rechtserwerbes bzw. die Bestätigung, dass ein Rechtserwerb nicht der Erklärungspflicht unterliegt, ist mit Bescheid zu versagen, wenn die nach § 23 erforderlichen Unterlagen trotz des Auftrages, sie binnen einer angemessen festzusetzenden Frist nachzubringen, der Grundverkehrsbehörde nicht vorgelegt werden.

(5) ..."

Es trifft zwar zu, dass § 25a Abs. 4 GVG nach seinem (bloßen) Wortlaut die Versagung einer der dort angeführten Bestätigungen mittels "Bescheid" nur für den Fall vorsieht, wenn die nach § 23 erforderlichen Unterlagen trotz eines entsprechenden Auftrages nicht vorgelegt werden.

Allerdings gebietet es das Erfordernis eines rechtsstaatlichen Verfahrens, aus der Bestimmung des § 25a Abs. 4 GVG abzuleiten, dass die Versagung einer solchen - wie im Beschwerdefall - vom Antragsteller ausdrücklich begehrten "Bestätigung" auch dann mittels Bescheid zu erfolgen hat, wenn nach Ansicht der Behörde die Voraussetzungen für deren Ausstellung nicht vorliegen (vgl. hiezu in diesem Sinne die "Ergänzung des Bearbeiters" zur EB 1999 zu § 23 GVG in "Die Grundverkehrsgesetze der österreichischen Bundesländer", Stand: 1. Oktober 2006, Band 2, Juridica Verlag).

Von daher gesehen wäre die Grundverkehrsbehörde verpflichtet gewesen - da sie davon ausging, dass die Voraussetzungen für die vom Beschwerdeführer begehrte Bestätigung nicht vorliegen - diese mittels Bescheid zu versagen. Für die Versagung einer "Bewilligung" bestand somit in diesem Verfahrensstadium kein Raum. Zur Klarstellung sei bemerkt, dass dem § 25 Abs. 1 GVG nicht entgegensteht, hat doch der Beschwerdeführer - wie

erwähnt - ausdrücklich die angeführte "Bestätigung" und nicht die "Genehmigung" des Rechtsgeschäfts angestrebt, sodass - e contrario - die "Versagung" der grundverkehrsbehördlichen Bewilligung aufgrund dieser Bestimmung nicht in Betracht kam.

Am Rande sei zu dem in der Berufung gestellten "Eventualantrag" (vgl. zur Zulässigkeit eines solchen an sich näher das hg. Erkenntnis vom 12. Dezember 1997, Zl. 96/19/2048) auf "Genehmigung" auf das hg. Erkenntnis vom 17. Oktober 1997, Zl. 95/19/1472, verwiesen, wonach ein Berufungswerber von der Berufungsinstanz nur eine andere Entscheidung in derselben, nicht aber in einer anderen "Sache" begehren kann.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben, ohne dass in das Beschwerdevorbringen näher einzugehen war.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2003, BGBl. II Nr. 333.

Wien, am 30. März 2007

Schlagworte

Besondere RechtsgebieteAuslegung Diverses VwRallg3/5Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive BescheideIndividuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005020333.X00

Im RIS seit

01.05.2007

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at